



Bericht

der Landesregierung

Schutz vor erhöhten Energiekosten

Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP

Drucksache 16/360

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

1. Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Anlass	3
3. Vorbemerkung	3
4. Ölmarkt	5
5. Stromtarifbereich	6
<i>5.1 Strompreismissbrauchsaufsicht</i>	8
6. Allgemeiner Gasmarkt	9
<i>6.1 Bindung des Gaspreises an den Ölpreis</i>	9
<i>6.2 Bundesweiter Gasvergleich</i>	10
<i>6.3 Gaspreisabfrage in Schleswig-Holstein</i>	10
7. Liberalisierung kann zur Senkung der Energiepreise führen	12

2. Anlass

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat mit seinem Beschluss vom 11. November 2005 die Landesregierung gebeten, zur 8. Tagung des Landtages schriftlich zu berichten, welche Maßnahmen sie ergriffen hat bzw. zu ergreifen beabsichtigt, um Verbraucher vor ungerechtfertigt hohen Energiekosten (insbesondere Gas und Strom) zu schützen.

Der Landtag bittet die Landesregierung darüber hinaus zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die Ölpreisbindung für Erdgas aufgehoben werden kann.

3. Vorbemerkung

Der deutsche Strom- und Gasmarkt war monopolistisch geprägt. Waren vor 1998 noch acht große Energieunternehmen am Markt tätig, sind nach der sog. Liberalisierung lediglich vier übriggeblieben: RWE, E.ON, Vattenfall-Europe und EnBW.

Diese vier Monopole hatten miteinander Kartellrechtsverträge vereinbart, um den Wettbewerb zu beschränken.

- Mit so genannten Konzessionsverträgen zwischen Städten und Gemeinden einerseits und den Versorgungsunternehmen andererseits haben die Städte und Gemeinden die Versorgungsaufgabe auf jeweils ausschließlich ein Unternehmen übertragen. Diese Versorgungsunternehmen hatten das ausschließliche Wegerecht.
- Die Versorgungsunternehmen hatten ihrerseits durch so genannte Demarkationsverträge ihre Gebiete gegeneinander abgegrenzt.

Darüber hinaus hatten die Versorgungsunternehmen ihre Weiterverteiler bzw. Zwischenhändler verpflichtet, nicht zu ungünstigeren Preisen Strom bzw. Gas zu verkaufen, als sie das selbst getan haben.

Alle diese Vertragstypen waren nach deutschem Recht zwar grundsätzlich unzulässig. Für die Versorgungswirtschaft waren sie aber ausdrücklich durch Gesetz erlaubt. Es gab eine gesetzliche Freistellung vom allgemeinen Kartellverbot.

Durch das Energiewirtschaftsgesetz von 1998 ist

- die Freistellung der Demarkations- bzw. Gebietsschutzverträge,
 - das ausschließliche Wegerecht für nur ein Versorgungsunternehmen und
 - die Höchstpreisbindung für Weiterverteiler
- weggefallen.

Dafür sind die Netzbetreiber verpflichtet worden,

- Dritten die Netznutzung, die Durchleitung also, zu gestatten,

- Dritte nicht zu diskriminieren, auch sich selbst gegenüber Dritten nicht zu bevorteilen sowie
- eine eigene Buchführung für den Netzbetrieb zu etablieren.

Gleichzeitig wurde das ausschließliche Wegerecht verboten.

Das Konzessionsabgabenrecht und die allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht wurden beibehalten.

Die Energieversorgungsunternehmen der Allgemeinen Versorgung wurden verpflichtet, für die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung und die sonstigen Aktivitäten getrennte Konten zu führen.

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz von 2005

- müssen sich die Energiekonzerne funktional und gesellschaftsrechtlich entflechten.
- Die Netze sind funktional und gesellschaftsrechtlich zu verselbständigen, wenn über sie mehr als 100.000 Kunden mittelbar oder unmittelbar versorgt werden.
- Jedermann hat Zugang zu den Strom- und Gasnetzen, also einen Anspruch auf Durchleitung.
- Für die Gasnetze wird die Durchleitung mit einem Ein- und Ausspeisevertrag auch über mehrere Netze hinweg ermöglicht.
- Die Netznutzungsentgelte werden staatlicherseits genehmigt.
Dabei sollen den Netzbetreibern finanzielle Anreize für eine effizientere Leistungserbringung gegeben werden.
- Die Strom- bzw. Gashändler haben eine Versorgungspflicht für Kunden, die nicht mehr als 100.000 KWh pro Jahr verbrauchen.
- Die Energiepreise unterliegen einer kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle.
- Während nach dem Energiewirtschaftsgesetz von 1998 die Einzelheiten der Netznutzung zwischen den betroffenen Vertragsparteien ausgehandelt, später durch die so genannten Verbändevereinbarungen definiert wurden, werden sie im Einzelnen durch das Energiewirtschaftsgesetz 2005 und die dazu vorgesehenen Verordnungen geregelt. Funktional sind für die Durchführung die Bundesnetzagentur und die 16 Landesregulierungsbehörden zuständig. Eine wesentliche Aufgabe der Regulierungsbehörden, auch die Bundesnetzagentur ist eine Regulierungsbehörde, ist die Entgeltregulierung. Die Betreiber der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze müssen die von ihnen geforderten Entgelte genehmigen lassen. Für alle Netze mit 100.000 Kunden und mehr sowie für alle Ländergrenzen übergreifende Netze ist die Bundesnetzagentur zuständig. Die Landesregulierungsbehörden sind für alle Netze bzw. Netzbetreiber zuständig, über deren Netze weniger als 100.000 Kunden versorgt werden.

- Schleswig-Holstein will die Regulierungsaufgaben auf die Bundesnetzagentur übertragen. Damit soll die Regulierung und Kontrolle nach Auffassung der Landesregierung nach einheitlichen Maßstäben erfolgen können. Aus Sicht Schleswig-Holsteins ist die Aufgabenübertragung im Wege der Organleihe zudem die kostengünstigste Lösung für den Verwaltungsaufwand.

Die leitungsgebundene Energiewirtschaft Deutschlands ist nach wie vor oligopolistisch strukturiert.

Die Netze stellen ein natürliches Monopol dar. Das sollen sie grundsätzlich auch bleiben. Allerdings ist die rechtliche Privilegierung der Monopole entfallen.

Innerhalb der EU sind die Strompreise in Deutschland für Haushalte nach Dänemark und Italien und für Industrie- und Gewerbekunden nach Italien am höchsten (vgl. Antwort der Bundesregierung, Drs. 15/5212). Durch von der Bundesnetzagentur vorzugebende und den tatsächlichen Kosten entsprechende Netzgebühren könnten sich die oligopolistischen Strukturen auf dem Strommarkt lockern und zu sinkenden Preisen führen.

4. Ölmarkt

Mineralöl ist der wichtigste Primärenergieträger der Bundesrepublik. Der Anteil am gesamten Primärenergiebedarf betrug 2004 ca. 36 %. Mehr als 95 % des Bedarfs wird importiert. Weltweit wächst der Bedarf an Mineralöl. In der Bundesrepublik nimmt der Verbrauch langsam ab. Verbrauchsschwerpunkte sind der Verkehr und Wärmebedarf. Die Mineralölpreise in Deutschland werden maßgeblich durch das Preisniveau auf dem Rotterdamer Rohölmarkt bestimmt. Die Rotterdamer Preise orientieren sich wiederum an den aktuellen Notierungen der Rohölbörsen in London und New York. Die Kursnotierungen werden oftmals - wie in der heutigen Zeit - durch spekulative Optionskäufe beeinflusst. Andererseits sind die Optionskäufe notwendig, um für die Firmen Preisrisiken zu minimieren. Auf weltpolitische Ereignisse, wie z. B. den Wirbelsturm Katrina reagieren die Rohölpreise sehr schnell.

Für die Bundesrepublik Deutschland bevorratet der Erdölverband, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, Mineralöl für einen Verbrauch in der Regel von 90 Tagen. Von der Bundesregierung wurden bei Preissprüngen oft preisdämpfende Maßnahmen gefordert. Neben Steuersenkungen wird auch der Einsatz der Bevorratungsbestände gefordert. Diese Bestände dürfen von Gesetzes wegen nur für bereits eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Störungen der Energieversorgung eingesetzt werden. Der Einsatz der Reserve nur aufgrund von Preissteigerungen ist gesetzlich nicht vor-

gesehen und wäre angesichts des begrenzten Umfanges der zur Verfügung stehenden Mengen auch zum Scheitern verurteilt.

Die Landesregierung verfügt über keine Instrumente, die Mineralölpreise zu beeinflussen.

5. Stromtarifbereich

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz von 1998 haben Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) für Gemeindegebiete, in denen sie die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern durchführen, zu Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifen jedermann an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen. Die Allgemeinen Tarife bedürfen der Genehmigung. Rechtsgrundlage ist die Bundestarifordnung Elektrizität von 1989 (BTOEltr). Danach wird die Preisgenehmigung nur erteilt, soweit das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nachweist, dass entsprechende Preise in Anbetracht der gesamten Kosten- und Erlöslage bei elektrizitätswirtschaftlich rationaler Betriebsführung erforderlich sind. Insgesamt 44 EVU unterliegen in Schleswig-Holstein der Versorgungspflicht. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das MWV. Das MWV hat im Rahmen der Tarifantragsverfahren für das Jahr 2005 eine umfassende Prüfung der Kosten- und Erlöslage auf der Basis einer von der Fa. RENORGA auf der Grundlage der Arbeitsanleitung zur Darstellung der Kosten- und Erlösentwicklung in der Stromversorgung aus dem Jahre 1981 entwickelten elektronischen Kalkulationsmatrix für jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen durchgeführt.

Die Tarife wurden auf Wunsch der EVU zum 01.03.05 bzw. 01.04.05 vor Abschluss der Prüfung 2005 genehmigt, mit der Auflage, das endgültige Ergebnis 2005 bei der Bildung der Tarife 2006/2007 zu berücksichtigen.

Dies führt dazu, dass es bei der Tarifbildung 2006/2007 zu Zu- und Abschlägen kommen kann.

Die Allgemeinen Stromtarife der schleswig-holsteinischen EVU gehören nach einer Untersuchung der WIBERA vom 15.03.2004 (aktuellere Vergleiche liegen nicht vor) im Bundesvergleich zu den günstigsten, siehe Tabelle 1:

Tabelle 1: Ländervergleich Allgemeine Tarife für Haushalts- und Gewerbebereich – März 2004

Durchschnittsstrompreise für 4 bzw. 5 Verbrauchsfälle - ohne Mehrwertsteuer

1. Haushalt	Verbrauchsfälle *)						
	1. 1.200 Ct/KWh	2. 2.400 Ct/KWh	3. 3.600 Ct/KWh	4. 7.200 Ct/KWh	5. Ø 1.-4. Ct/KWh	6. BundesØ +/- in %	7. Rangfolge
Deutschland	19,41	16,61	15,60	14,51	16,53	100	
Niedersachsen	17,10	15,26	14,63	13,93	15,23	-7,9	1
Schleswig-Holstein	18,05	15,26	14,57	13,86	15,43	-6,7	2
Hessen	18,55	16,28	15,38	14,37	16,14	-2,4	3
Bayern	19,70	16,28	15,06	13,71	16,19	-2,1	4
Nordrhein-Westfalen	19,25	16,34	15,34	14,27	16,30	-1,4	5
Hansestadt Hamburg	19,28	16,70	15,72	14,74	16,61	0,5	6
Sachsen-Anhalt	19,00	16,67	15,90	15,07	16,66	0,8	7
Rheinl.-Pfalz/Saarland	19,79	16,75	15,71	14,59	16,71	1,1	8
Hansestadt Bremen	18,14	16,81	16,36	15,65	16,74	1,3	9
Sachsen	19,91	17,14	16,10	14,92	17,02	2,9	10
Mecklenburg-Vorp.	19,34	17,04	16,26	15,49	17,03	3,0	11
Brandenburg	19,76	17,23	16,41	15,63	17,25	4,4	12
Berlin	20,21	17,51	16,62	15,43	17,44	5,5	13
Baden-Württemberg	21,26	17,97	16,60	15,23	17,76	7,4	14
Thüringen	20,36	18,08	17,25	16,22	17,98	8,7	15

2. Gewerbe	Verbrauchsfälle *)							
	1. 1.200 Ct/KWh	2. 3.600 Ct/KWh	3. 7.200 Ct/KWh	4. 18.000 Ct/KWh	5. 30.000 Ct/KWh	6. Ø 1.-5. Ct/KWh	7. BundesØ +/- in %	8. Rangfolge
Deutschland	22,10	16,97	15,57	15,11	15,04	16,96	100	
Niedersachsen	17,38	14,70	13,99	13,60	13,98	14,73	-13,1	1
Schleswig-Holstein	18,03	14,99	14,28	13,85	14,77	15,18	-10,5	2
Bayern	19,69	15,24	14,11	14,33	14,15	15,50	-8,6	3
Hessen	18,90	15,59	14,59	14,62	14,51	15,64	-7,8	4
Hansestadt Hamburg	19,28	15,86	14,88	14,29	15,28	15,92	-6,1	5
Berlin	20,21	16,62	15,57	14,81	14,61	16,36	-3,5	6
Hansestadt Bremen	18,11	16,35	15,73	15,48	17,06	16,55	-2,4	7
Mecklenburg-Vorp.	20,33	16,80	15,92	15,40	15,32	16,76	-1,2	8
Brandenburg	22,98	17,53	16,32	15,66	15,62	17,62	3,9	9
Rheinl.-Pfalz/Saarland	24,01	17,62	15,84	15,72	15,46	17,73	4,6	10
Sachsen-Anhalt	24,56	17,97	16,31	15,21	14,94	17,80	5,0	11
Nordrhein-Westfalen	25,66	18,05	15,99	15,41	15,12	18,05	6,4	12
Baden-Württemberg	23,29	18,46	17,12	16,39	16,23	18,30	7,9	13
Sachsen	28,00	19,65	16,95	15,34	14,89	18,97	11,8	14
Thüringen	22,64	19,53	18,71	18,39	18,18	19,49	14,9	15

*) Drehstromzähler

Quelle: Allgemeiner Strompreisvergleich Teil B Vergleich der Strompreise für Nsp-Kleinkunden, WIBERA AG, Düsseldorf (Teil 7 Blatt 1 bis 10),

Stand 15.03.04

Mithin lag im Jahre 2004 Schleswig-Holstein hinter Niedersachsen an 2.Stelle, im Jahre 2003 an erster Stelle. Der Vergleich der WIBERA für 2005 liegt noch nicht vor. Nach dem Energiewirtschaftsgesetz ist eine Genehmigung der Endverbraucherpreise in Zukunft nicht mehr vorgesehen. Gemäß Artikel 5 Abs. 3 des Artikelgesetzes von 2005 tritt die Bundestarifordnung Elektrizität allerdings erst am 01. Juli 2007 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt haben Elektrizitätsversorgungsunternehmen weiterhin Allgemeine Tarife anzubieten. Diese Allgemeinen Tarife bedürfen bis dahin der Genehmigung.

Bisher war Grundlage der Prüfung die „gesamte Kosten- und Erlöslage“ des EVU, das heißt die Stromerzeugung (soweit vorhanden), der Netzbetrieb und der Vertrieb (Stromhandel). Nach dem neuen Recht mit den Vorschriften zur Trennung der Bereiche Erzeugung, Netzbetrieb und Vertrieb (mindestens buchhalterisch) und der Zuweisung der Prüfung und Genehmigung der Netznutzungsentgelte an die Regulierungsbehörde ist nur noch eine eingeschränkte Prüfung der Anträge möglich. In Abstimmung mit den anderen Bundesländern und dem BMWA im BLA Energiepreise wird sich daher das Prüfungsverfahren für die Tarifgenehmigungen 2006/2007 ausschließlich auf die Weitergabe erhöhter Strombeschaffungskosten inkl. der Mehraufwendungen nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungs Gesetz (KWKG) konzentrieren.

Die Versorgungspflicht nach Allgemeinen Tarifen wird ersetzt durch eine Grundversorgungspflicht für alle Haushaltskunden und für alle Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 KWh pro Jahr für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke. Die Grundversorgungspreise bedürfen keiner Genehmigung mehr.

Seit der Marktöffnung durch die Änderung des Energierechts 1998 können auch Kleinkunden wie Tarifabnehmer ihren Stromhändler frei wählen. Nach VDEW Angaben vom April 2005 haben bisher 25 % der Haushaltskunden einen Sondervertrag mit ihrem alten Lieferanten abgeschlossen und 5 % der Kunden haben einen anderen Lieferanten gewählt. Bei Gewerbekunden ist die Wechselrate noch höher: 50 % haben statt der Allgemeinen Tarife einen Sondervertrag ihres alten Lieferanten gewählt, 7 % haben den Lieferanten gewechselt. Eine noch höhere Wechselbereitschaft der Kunden würde dazu beitragen den Wettbewerb zu intensivieren und damit auch den Preisdruck auf die Unternehmen zu erhöhen.

5.1 Strompreismissbrauchsaufsicht

Im Strombereich brauchte eine Missbrauchsaufsicht nicht stattfinden.

Die kleinen letztverbrauchenden Stromkunden haben einen Anspruch auf Versorgung zu genehmigten Tarifpreisen, siehe oben.

Für die großen letztverbrauchenden Stromkunden ist ein Versorgungswechsel mittlerweile relativ unproblematisch. Die Durchleitung auf diesem Markt funktionierte schon vor Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetzes 2005.

6. Allgemeiner Gasmarkt

Im Gasbereich findet ein Wettbewerb nach wie vor nicht statt.

Von der Gaswirtschaft wird behauptet, dass das Gas im Wettbewerb zur Wärme, zum Strom und insbesondere aber zum Öl stehe. Die Gaswirtschaft weist darauf hin, dass der Gasabsatz immer noch zunehme, insbesondere auch im Heizkundenbereich.

Größere Gaskunden haben manchmal die Möglichkeit, ihren Versorgungsbedarf jedenfalls teilweise von Gas auf Öl umzustellen. Sie können so zumindest die Leistungspreise für ihren Spitzenbedarf senken.

Kleine letztverbrauchende Gaskunden können in aller Regel Preissteigerungen nicht durch einen Energieträgerwechsel ausweichen.

Ein Wechsel von Gas auf Öl oder auf Holz erfordert beträchtliche Investitionen und erfolgt, wenn überhaupt, nur dann, wenn der vorhandene Heizkessel ohnehin ausgetauscht werden muss.

6.1 Bindung des Gaspreises an den Ölpreis

Die Kopplung des Gaspreises an den Ölpreis ist seit den 1960er Jahren, als das Gas als Alternative zum Heizöl wettbewerbsfähig gemacht wurde, Teil der privatrechtlichen Verträge zwischen den Gasimporteuren und den meist ausländischen Gaserzeugern. Die Gaspreise werden mithin an den Weltmarktpreis für Erdöl gekoppelt. Die Gasimporteure geben die Preise an ihre Abnehmer bis hinunter zu den Stadtwerken weiter. Die Gasversorgungsunternehmen begründen ihre Preisanpassungen zumeist mit gestiegenen Einkaufspreisen.

Da die Wirkung der Bindung des Gaspreises an den Ölpreis über die Grenzen Schleswig-Holsteins hinausgeht, ist nicht die Landeskartellbehörde, sondern das Bundeskartellamt für die Missbrauchsprüfung zuständig.

Das Bundeskartellamt hat in die Überprüfung der Preisbindung auch die Praxis in Großbritannien mit einbezogen. Obwohl es dort keine Preiskopplung gebe, habe auch dort der Ölpreis eine Indikatorfunktion für den Gaspreis.

Die den Wettbewerb beschränkende Wirkung der Preiskopplung wird mit der Marktabschottung infolge langfristiger Gaslieferverträge und der take-or-pay-Verpflichtungen verstärkt.

Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes gibt es keine hundertprozentige durchgängige Anbindung des Gaspreises an den Ölpreis. Eine durchgehende Preisbindung lasse sich nicht einmal zwischen den Produzenten, den Erdöl fördernden Ländern und den Importeuren sowie den Weiterverteilern feststellen. Es sei undurchsichtig, wie der Ölpreis auf den Gaspreis durchschlage.

Das Bundeskartellamt hat die Recherchen zur Preiskopplung vorerst eingestellt. Eine obligatorische Kontrolle der Gaspreise, etwa für Haushalte und Kleinkunden durch eine Behörde, wie es sie zurzeit noch für Stromtarifkunden gibt, gibt es nicht. Die Kartellbehörden können überprüfen, ob ein Entgelt in einem Gasmarkt mit wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht realisiert werden könnte. Eine Preisanpassungsklausel ist nur eine von einer Reihe von Preisbildungsfaktoren, die Auswirkungen auf die Preiskalkulation der Gasversorger haben können. Nach § 19 Abs. 4 Ziffer 2 und 3 GWB ist jedoch nur das Fordern kartellrechtlich überhöhter Preise zu untersagen. Es kommt also nicht auf einzelne Kostenfaktoren an, sondern auf den Gesamtpreis, der gefordert wird.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2005 hat Minister Austermann gegenüber Herrn Staatssekretär a.D. Adamowitsch, Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, seine Erwartung geäußert, dass das Bundeskartellamt alsbald erste Ergebnisse zur Überprüfung der Bindung des Gaspreises an den Ölpreis vorlegen möge.

6.2 Bundesweiter Gaspreisvergleich

Die Zeitschrift „Brennstoffspiegel“ hat zum Stichtag 07.10.2005 eine bundesweite Erhebung zu den Gaspreisen vorgenommen.

Der Vergleich umfasst den Preis pro Kilowattstunde, den Grundpreis und die Mehrwertsteuer für einen Bezug von 33.540 kWh.

Hierfür sind im Bundesdurchschnitt 1.821,15 € zu zahlen. In Schleswig-Holstein sind hierfür gemittelt 1.785,05 € zu zahlen. **Schleswig-Holstein liegt damit 2 % unter dem Bundesdurchschnitt.** Lediglich die gemittelten Preise in Berlin, Niedersachsen und Hessen sind niedriger als die für Schleswig-Holstein. Der Preis liegt für Berlin 4,3 %, für Niedersachsen 3,0 % und für Hessen 2,5 % unter dem Bundesdurchschnittspreis.

6.3 Gaspreisabfrage in Schleswig-Holstein

Die Landeskartellbehörde für Energie hat in einem Vorverfahren mit Schreiben vom 25. Oktober 2005 die 39 schleswig-holsteinischen Gasversorgungsunternehmen gebeten, ihr die Gaspreise zum Stichtag 1. November 2005 mitzuteilen. Abgefragt wurden die Preise für eine jährliche Bezugsmenge

- von 500, 7.000 und 20.000 kWh bei 13 kW,

- von 35.000 KWh bei 20 KW,
- von 90.000 KWh bei 50 kW und
- von 150.000 KWh bei 80 KW.

Die Menge von 500 KWh ist ein Kleinstbedarf. Die Menge von 7.000 KWh ist der Bedarf zum Kochen, von 20.000 KWh ist der Bedarf für eine Wohnung, von 35.000 KWh für ein Einfamilienhaus, von 90.000 KWh für ein Vierfamilienhaus und von 150.000 KWh ist der Bedarf für einen kleinen Gewerbebetrieb. Gefragt wurde nach dem Nettoarbeitspreis, dem Nettogrundpreis und dem Nettogesamtpreis. Die zu nennenden Preise sollen alle vom Kunden zu tragenden Beträge mit Ausnahme der Mehrwertsteuer enthalten.

Von den 39 befragten Unternehmen haben bis zum 16.11.2005 33 Unternehmen geantwortet. Das Ergebnis ist in der Tabelle 2 zusammengestellt:

Tabelle 2: Zusammenstellung der Gaspreisumfrage

Abnahmemenge KWh	arith. Durchschnittspreis €	teuerstes Unternehmen + %
500	56,28	+ 75,00 %
7.000	388,30	+ 12,28 %
20.000	916,29	+ 9,68 %
35.000	1.562,03	+ 6,11 %
90.000	3.811,08	+ 7,69 %
150.000	6.212,82	+ 10,09 %

Die Landeskartellbehörde für Energie wird die Unternehmen mit den jeweils höchsten Preisen ansprechen und diese ggf. verpflichten, ihre Preise zu senken.

Wie viele Unternehmen letztlich angesprochen werden, lässt sich heute noch nicht sagen. Dazu müssen die Preise erst ausgewertet werden. Insbesondere ist zu prüfen, wie hoch der Gasabsatz der Unternehmen im jeweiligen Verbrauchsfall insgesamt ist. Ob es zu einem förmlichen Missbrauchsverfahren kommen wird, lässt sich noch nicht sagen. Ob ein Unternehmen verpflichtet werden muss, die Forderung eines missbräuchlich überhöhten Preises, der bei wirksamem Wettbewerb nicht zu realisieren wäre, zu unterlassen, hängt von dem weiteren Ergebnis der Vorermittlungen ab. Dabei wird es insbesondere von der Preisentwicklung der Gaseinkaufspreise der Unternehmen selbst ankommen.

7. Liberalisierung kann zu einer Senkung der Gaspreise führen

Den Gaspreisen kann durch eine wirksame Liberalisierung des europäischen Gasbinnenmarktes unter Umständen entgegengewirkt werden. Es müsste für Wettbewerb zwischen den einzelnen Importgasunternehmen bzw. Ferngasgesellschaften gesorgt werden. Die Gaspreise könnten, wenn die Durchleitung demnächst funktioniert, jedenfalls unter Druck geraten.

Die EU-Kommission beurteilt im Gegensatz zum Bundeskartellamt die langfristigen Lieferverträge vorsichtig positiv. Einerseits gehe von den langfristigen Lieferverträgen zwar eine Ausschlusswirkung aus, andererseits leisteten die langfristigen Lieferverträge aber einen beachtlichen Beitrag zur Sicherheit der Versorgung.

Ob für das Verteilergaswerk ein langfristiger Liefervertrag günstig oder ungünstig ist, ist aus der ex ante-Perspektive zu beurteilen.

Für die Landeskartellbehörde bleibt im Missbrauchsverfahren fast nur noch die Überprüfung der Gaseinkaufspreise der Stadtwerke. Im Ergebnis wird die Kartellbehörde den Stadtwerken auch nicht sagen können, wo sie ihr Gas billiger hätten einkaufen können.

Insgesamt sind dafür die Instrumente der Kartellbehörden zu stumpf.

Die Netzentgeltregulierung soll die effiziente Leistungserstellung der Netzbetreiber fördern und kann ebenfalls zu niedrigeren Netzentgelten führen. Von der Regulierung des Energiemarktes wird mehr Wettbewerb in Erzeugung, Handel und Vertrieb erhofft. Mehr Wettbewerb auf dem deutschen wie dem EU-weiten Energiemarkt ist nach Auffassung der Landesregierung dringend geboten, um Industrie, aber auch die mittelständische Wirtschaft, die Haushalte, die landwirtschaftlichen Betriebe und auch die öffentlichen Haushalte zu entlasten.